



Statuten

BGB Schweiz, Berufsverband für Gesundheit und Bewegung

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name und Sitz

1 - Unter dem Namen

BGB Schweiz

Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend "BGB" genannt).

2 - Sitz und Gerichtsstand des BGB befinden sich am Domizil der Geschäftsstelle.

3 - Der BGB ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

4 - Der BGB ist ein gesamtschweizerischer Berufsverband.

Art. 1.2 Abkürzungen

In diesen Statuten bedeuten

MV Mitgliederversammlung
SLK SchulleiterInnenkonferenz
APK Aufsichts- und Prüfungskommission

Art.1.3 Ziel und Zweck

1 - Der BGB nimmt die beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder wahr.

2 - Der BGB fördert die Belange von gesundheitserhaltenden Bewegungsmethoden und -angeboten und verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Theorie und Praxis.

3 - Der BGB sucht die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen und sich für Gesundheit und Bewegungspädagogik einsetzen.

4 - Der BGB unterstützt die stetige Qualitätssicherung bei seinen Mitgliedern und sorgt für Entwicklung in beruflichen Belangen.

5 - Der BGB engagiert sich bildungs- und berufspolitisch.

2. Mitgliedschaft

- Art. 2.1 Aufnahme**
- 1 - Die Mitgliedschaft im BGB wird über das Aufnahmereglement des BGB festgelegt.
 - 2 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 3 - Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Aufnahmegesuches. Die Bearbeitung des Gesuches ist gebührenpflichtig.
 - 4 - Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- Art. 2.2 Aktivmitglied**
- 1 - Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche in der Schweiz in einem Bewegungsberuf tätig ist und den Anforderungen des Aufnahmereglementes des BGB entspricht.
- Art. 2.3 Mitglied in Ausbildung**
- 1 - Mitglieder in Ausbildung befinden sich in einem vom BGB anerkannten Ausbildungslehrgang.
- Art. 2.4 Passivmitglied**
- 1 - Passivmitglied kann jede andere natürliche Person werden.
- Art. 2.5 Ehrenmitglied**
- 1 - Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Gymnastik, die Bewegungspädagogik sowie deren Umfeld besonders verdient gemacht hat.
- Art. 2.6 Ausbildungsinstitut**
- 1 - Die Mitgliedschaft kann von jedem in der Schweiz tätigen Ausbildungsinstitut erworben werden, welches formelle oder modulare Ausbildungslehrgänge in Bewegungspädagogik anbietet und dem Aufnahmereglement des BGB entspricht.
 - 2 - Die Mitgliedschaft eines Ausbildungsinstituts führt nicht automatisch zur Mitgliedschaft der am Institut tätigen Personen.
- Art. 2.7 Weitere juristische Personen**
- 1 - Die Mitgliedschaft von weiteren juristischen Personen wird über das Aufnahmereglement des BGB geregelt
- Art. 2.8 Rechte der Mitglieder**
- 1 - Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Ausbildungsinstitute sowie weitere juristische Personen haben an der MV Teilnahme-, Ant-rags- und Stimmrecht.
 - 2 - Mitglieder in Ausbildung und Passivmitglieder haben an der MV Teilnahmerecht.
 - 3 - Die Mitglieder sind berechtigt, die ihnen vom BGB zugesprochenen Anerkennungen und Berufstitel sowie das Logo des BGB zu verwenden.

Art. 2.9 Pflichten der Mitglieder

1 - Die Mitglieder vertreten die Ziele des BGB und handeln nach dessen Leitbild.

2 - Die Mitglieder akzeptieren die Statuten und verhalten sich loyal gegenüber dem BGB und dem Berufsstand.

3 - Die Mitglieder halten sich an das Weiterbildungsreglement des BGB.

4 - Die Aktivmitglieder verwenden, die ihnen vom BGB zugesprochenen Berufsbezeichnungen und -titel gemäss dem Ausbildungsreglement des BGB.

5 - Ausbildungsinstitute sind verpflichtet, ihre vom BGB anerkannten Lehrgänge gemäss dem Ausbildungsreglement des BGB zu gestalten.

6 - Mitgliederbeiträge: Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird jährlich von der MV festgesetzt. Der Jahresbeitrag für ein Ausbildungsinstitut und oder eine juristische Person darf das Zehnfache des Jahresbeitrags für Aktivmitglieder nicht übersteigen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 2.10 Ende der Mitgliedschaft: Austritt, Ausschluss, Stellung Ausgeschiedener

1 - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

2 - Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer dreimonatigen Frist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, auf das Ende des Kalenderjahres.

3 - Mitglieder, die dem Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes schaden, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die Vorschriften der Statuten verletzen oder Beschlüssen der MV zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

4 - Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, angehört zu werden.

5 - Für die Mitgliederbeiträge haftet das Mitglied nur für die Zeit bis zum Ausschluss.

6 - Nach erfolgter Mitteilung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 20 Tagen, zuhanden des Vorstandes, an die MV rekurren. Der Rekurs ist schriftlich an den Vorstand zuhanden der MV zu richten. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

7 - Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BGB nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Rekursmöglichkeit ausgeschlossen werden.

8 - Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

3. Organe

Art.3.1 Mitgliederversammlung

- 1 - Die MV ist das oberste Organ des BGB.
- 2 - Jährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche MV statt. Nach Bedarf können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 3 - Die ordentliche MV wird vom Vorstand einberufen.
- 4 - Eine ausserordentliche MV wird durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Beschluss einer MV einberufen. Das Begehren um Einberufung muss die verlangten Traktanden und Anträge dazu enthalten.
- 5 - Die Einladung zur MV erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus.
- 6 - Traktanden von Mitgliedern an der ordentlichen MV sind dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Sie werden den Mitgliedern mit der Einladung zur MV bekannt gemacht.
- 7 - An der MV kann sich ein Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

Art. 3.1.1 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 - Genehmigung des Leitbildes und der verbandspolitischen Grundsätze
- 2 - Wahl der Stimmenzähler/-innen
- 3 - Abnahme des Protokolls der letzten MV
- 4 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Entlastung des Vorstandes
- 5 - Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Rechnungsstelle
- 6 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes für eine zweijährige Amtszeit
- 7 - Wahl des Revisionsorgans für eine zweijährige Amtszeit
- 8 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9 - Genehmigung des Jahresbudgets
- 10 - Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 2.10
- 11 - Statutenrevisionen
- 12 - Erlass des Aufnahmereglements
- 13 - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- 14 - Auflösung des BGB

Art. 3.1.2 Wahlen und Abstimmungen; Verfahren

1 - Den Vorsitz an der MV führt der/die PräsidentIn oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung kann stattdessen auch eine Tagespräsidentin/einen Tagespräsidenten wählen.

2 - Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der Versammlung.

3 - Es gilt immer das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen oder Leerstimmen werden mitgezählt. Ausnahmen bilden Geschäfte gemäss Artikel 5.2 und Artikel 5.3.

4 - Über die MV wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

Art. 3.2 Vorstand

Art. 3.2.1 Zusammensetzung

1 - Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen.

2 - Die vorsitzende Person der SLK ist Vorstandsmitglied. Weitere Schulleiter der Ausbildungsinstitute können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3 - Als übrige Vorstandsmitglieder können Aktiv- oder Passivmitglieder gewählt werden. Diese Vorstandsmitglieder werden durch die MV ernannt.

4 - Ausser dem Amt des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 3.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Bei einer Ersatzwahl wird das neue Mitglied für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 3.2.3 Aufgaben

1 - Der Vorstand ist das Führungsorgan des BGB. Er vertritt den BGB nach Aussen und ist gegenüber der MV verantwortlich.

2 - Der Vorstand stellt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und das Personal an und regelt deren Anstellungsbedingungen. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

3 - Der Vorstand besorgt die Behandlung und Erledigung der Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung für die MV und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er behandelt alle laufenden Geschäfte und ist in seiner Meinungsbildung um die notwendigen Kontakte und Informationen besorgt. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

4 - Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Aufgaben weitere Kommissionen, Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen. Diese haben jedoch keine Entscheidungskompetenz, sondern stellen nötigenfalls dem Vorstand Anträge für Beschlüsse. Der Vorstand kann ihren Auftrag und/oder ihre Zusammensetzung jederzeit ändern oder das Geschäft wieder an sich ziehen.

5 - Der Vorstand bestimmt, wer für den BGB die rechtsverbindliche Unterschrift führt.

6 - Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz im Betrage von 10 % des Vereinsvermögens für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

7 - Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

8 - Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 3.2.4 Beschlussfassung

1 - Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.

2 - Der Vorstand kann gültige Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.

Art. 3.3 Die SchulleiterInnenkonferenz

Art. 3.3.1 Zusammensetzung

1 - Jedes Ausbildungsinstitut ist durch eine Person an der SLK vertreten.

2 - Die SLK wählt einen Vorsitz. Diese Person ist gleichzeitig Vorstandsmitglied.

Art. 3.3.2 Aufgaben

1 - Die SLK erarbeitet Inhalte und Umfänge der Ausbildungslehrgänge. Sie fasst das Ausbildungsreglement des BGB und legt dieses dem Vorstand zur abschliessenden Genehmigung vor.

2 - Das Ausbildungsreglement kann nicht abgeändert, aufgehoben oder neu erlassen werden, ohne vorgängige Zustimmung der SLK.

3 - Die SLK kann auf Wunsch des Vorstandes, des Vorsitzes der SLK oder auf Antrag von mindestens zwei Ausbildungsinstituten einberufen werden.

4 - Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 3.3.3 Beschlussfassung

1 - Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit aller SLK-Mitglieder gefasst.

2 - Die SLK kann gültige Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fällen.

Art. 3.4 Die Aufsichts- und Prüfungskommission

Art. 3.4.1 Zusammensetzung

1 - Die APK wird gebildet durch kompetente Personen aus den Bereichen Gesundheit, Bewegung, Bildung mit entsprechenden Berufserfahrungen.

2 - Die APK besteht aus wenigstens drei Personen. Schulleiter/-innen und Ausbildungslehrer/-innen von Ausbildungsinstituten sind von der APK ausgeschlossen.

3 - Der APK können höchstens zwei Vorstandsmitglieder angehören.

Art. 3.4.2 Amtsdauer

Die APK wird durch den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 3.4.3 Aufgaben

1 - Die APK ist verantwortlich für die Qualitätssicherung sämtlicher Leistungen des BGB und richtet sich nach dem APK-Reglement des BGB.

2 - Die APK arbeitet nach den Grundsätzen des Qualitätsleitbildes des BGB.

3 - Die APK arbeitet autonom oder wird tätig auf Verlangen des Vorstandes oder der SLK.

Art 3.5 Die Geschäftsstelle

1 - Die Geschäftsstelle des BGB, unter der Leitung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, ist verantwortlich für den operativen Ablauf der Geschäfte.

2 - Die Geschäftsstelle ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse von MV und Vorstand, die Unterstützung und Koordination von MV, Vorstand, SLK und Kommissionen sowie die Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern.

Art. 3.6 Rechnungsrevision

1 - Für die Rechnungsrevision wählt die MV ein Revisionsorgan. Dieses besteht aus einem Berufsrevisor (oder einer Revisionsgesellschaft) und einem Aktivmitglied. Das Revisionsorgan führt eine eingeschränkte Revision durch.

2 - Das Revisionsorgan prüft die von der Geschäftsstelle vorgelegte Rechnung für jedes Geschäftsjahr per 31. Dezember, erstattet der ordentlichen MV Bericht und stellt begründeten Antrag.

3 - Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

4. Finanzwesen

Art. 4.1 Geldmittel

1 - Die Einnahmen des BGB bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gebühren
- Ertrag aus Dienstleistungen und Abonnements
- Spenden und Zuwendungen

2 - Ausser einer angemessenen Geldreserve ist kein Gewinn/Überschuss anzustreben.

Art. 4.2 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Allfällige Gewinne oder Verluste sind auf die neue Rechnung vorzutragen.

Art. 4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BGB Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Vorstand ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5.2 Statutenrevisionen

Eine teilweise oder vollständige Revision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der MV anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen. Voraussetzung ist, dass der Inhalt der Revision den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

Art. 5.3 Auflösung des Vereins

1 - Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, sofern 2/3 der an der MV anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

2 - Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

3 - Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des BGB ist einer oder mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen.

Art. 5.4 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15.9.2001 und treten per sofort in Kraft.

BGB Schweiz

Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz

21. Mai 2011

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin: